

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 63

Dienstag, 13. Januar 1976

Dieter Schmale

## Lüdenscheid in den Notjahren 1945 bis 1948

Politische und administrative Verhältnisse in einer westfälischen Mittelstadt nach dem Zusammenbruch

Fortsetzung von Nr. 62

d. Die ersten Bauvorhaben und ihre Finanzierung

Im 2. Abschnitt dieses Kapitels wies ich schon darauf hin, daß die Stadt bei einem Finanzausgleich für Kriegsschäden nicht gebührend berücksichtigt wurde. Bei der Finanzierung von Bauvorhaben war die Stadt zunächst auf sich gestellt und mußte eigene Initiative entwickeln, um überhaupt einen Bauanfang tätigen zu können<sup>239</sup>). Der dringendste Wohnbedarf belief sich Ende 1948 auf ca. 5000 Wohnungen<sup>240</sup>). Der städtische Haushalt erlitt durch die Währungsreform beträchtliche Einbußen und konnte keine zusätzlichen Ausgaben für den Wohnungsbau übernehmen. Der einzige Ausweg war die schon erprobte und bewährte bürgerliche Selbsthilfe. Oberstadtdirektor Born leitete diese Selbsthilfe-Aktion am 26. 6. 48 mit einem Aufruf an alle Lüdenscheider ein. Er forderte die Bürger auf, von der zweiten Rate des ‚Kopfgeldes‘ aus der Währungsreform einen Teil für den Wohnungsbaufonds zu spenden<sup>241</sup>). Stadtvertretung und Stadtverwaltung demonstrierten ihr persönliches Engagement und Interesse in einem Fußballspiel gegeneinander im September 1948, das viele Zuschauer anlockte und einen Reinerlös von 3000 DM für den Baufonds einbrachte<sup>242</sup>). Im Dezember 1948 riefen Stadtvertretung, Stadtverwaltung, der Arbeitgeberverband, der DGB, Vertreter des Handels, des Handwerks, der freien Berufe und der Parteien auf, einen Baufonds zu bilden. Alle beschäftigten Arbeitnehmer sollten bis auf weiteres monatlich den Betrag einer Arbeitsstunde oder einen angemessenen Teil der Weihnachtsgatifikation spenden. Die Arbeitnehmer wurden gebeten, durch eigene Beiträge diese Spenden zu verdoppeln.

Diese Aktion fand ein positives Echo und lief bis zum September 1950. Sie brachte folgende Beträge<sup>243</sup>) ein:

Von der Industrie:	124 305 DM = 58,45%
Vom Groß- und Einzelhandel	11 883 DM = 5,59%
Von Handwerk und Kleingewerbe	16 080 DM = 7,56%
Von den freien Berufen	5 949 DM = 2,79%
Von den Behörden, Banken und Dienststellen	31 909 DM = 15,0 %

Von anderen Einzelpersonen durch Veranstaltungen und Sammlungen	914 DM = 0,43%
Bankzinsen	20 770 DM = 9,85%
	692 DM = 0,33%
	212 703 DM = 100%

Aus diesem Beitrag entstand die Stiftung ‚Wohnungsbauförderung Lüdenscheid‘, die den gesamten Kapitalbestand für verbilligte Tilgungsdarlehen zum Bau von 126 Wohnungen verwendete<sup>244</sup>). Oberstadtdirektor Born sagte rückblickend über diese Aktion: „...Mit dem Gegenwert der Selbsthilfeaktion wurde dem sozialen Wohnungsbau zum Start verholfen. Der erste nach dem Krieg erbaute Wohnblock in der Friedrich-Wilhelm-Straße ist ein Symbol bürgerschaftlichen Gemeinsinns und ein Wahrzeichen echter demokratischer Selbstverwaltung, die sich hier ein Denkmal gesetzt hat.“<sup>245</sup>)

Diese Aktion und das daraus entstandene Bauvorhaben waren der Anfang vom Ende der Notzeit. Berücksichtigt man, daß die DM in den Jahren 1948—1950 noch recht knapp war und daß in allen Familien ein großer Nachholbedarf bestand, dann erzielte die Selbsthilfe einen beachtlichen Erfolg.

### IV. Zum Wiederaufbau der Wirtschaft

#### 1. Das Lüdenscheider Abkommen

Die Lüdenscheider Industrie überstand den Krieg ohne jeglichen Schaden. Die zahlreichen kleinen und mittleren Betriebe, die den größten Teil der Industrie ausmachten, waren z. T. wichtige Zubringer für die Rüstungsindustrie. Es fiel damals unter die militärische Geheimhaltung und ist auch heute kaum bekannt, daß z. B. ein Lüdenscheider Betrieb Kokillen für die Steuerungsteile der „V1-Raketen“ entwickelte und baute. Wie schon erwähnt, blieb es den alliierten Stäben verborgen, welche Zubringer für die Rüstungsindustrie in Lüdenscheid existierten. Sie unterschätzten die Bedeutung der Lüdenscheider Industrie und bezogen die Stadt nicht in die Planungen des Luftkrieges mit ein.

Die meisten Produkte der Lüdenscheider Industrie waren aber nach dem Zusammenbruch nicht mehr gefragt. Der vollkommene Zusammenbruch aller öffentlichen und wirt-

schaftlichen Einrichtungen verhinderte, daß in der nächsten Zeit ein Absatzmarkt für Friedensgüter geschaffen werden konnte. Dadurch drohte den Lüdenscheider Arbeitnehmern Arbeitslosigkeit. Es galt, die erste Zeit zu überbrücken.

Die Betriebe und Einrichtungen mußten in Ordnung gehalten und so schnell wie möglich wieder auf eine Friedensproduktion umgestellt werden. Den Arbeitnehmern war Arbeitsplatz und regelmäßiges Einkommen zu sichern. Hierfür mußte eine gemeinsame, für alle Beteiligten verbindliche Grundlage geschaffen werden. Auf Einladung des „Antifaschistischen Komitees“ versammelten sich einige seiner Mitglieder und Vertreter der Industrie und der Wirtschaft Ende April 1945 im früheren Gewerkschaftshaus, um gemeinsam über die zu treffenden Maßnahmen zu beraten. Seitens des „Antifaschistischen Komitees“ waren die Herren Kattwinkel, Bürger und Schulte (der neue Direktor des Arbeitsamtes) und seitens der Industrie die Herren Richard Hueck, Hoffmeister, Rahmede, Jüngermann und Bussemer erschienen. Außer ihnen nahmen noch Reichsbankdirektor Gallas und Sparkassendirektor Bremecker an dem Gespräch teil. Nach eingehender Beratung kam es zu dem „Lüdenscheider Abkommen“. Die Arbeitgeber verpflichteten sich, ihre Arbeitnehmer nicht zu entlassen und sie weiter zu beschäftigen. Als Lohnbasis einigte man sich auf die damals gültigen Tarife<sup>246</sup>). Eine größere Anzahl von Betrieben nahm Ende April 1945 die Arbeit wieder auf. Sie führten hauptsächlich Reparaturen und Aufräumarbeiten durch<sup>247</sup>).

Das „Lüdenscheider Abkommen“ knüpfte an die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Lüdenscheid an. Es gehört zu einer guten Tradition der hiesigen Arbeitgeber, gerade in Notzeiten die Fürsorge für ihre Arbeitnehmer nicht zu vernachlässigen. Das Abkommen fand im Frühsommer 1945 als Modell in verschiedenen Städten Deutschlands Nachahmung<sup>248</sup>).

Die anfallenden Arbeiten waren jedoch bald erledigt. Für eine neue Produktion war nun das „permit to re open“, die Genehmigung der Militär-Regierung, nötig (siehe auch IV 2). In den Fällen, in denen die Arbeitgeber keine Beschäftigung mehr hatten oder die Betriebe durch die Militär-Re-

gierung geschlossen wurden, trat nun das Arbeitsamt mit einer Notlohngeldregelung ein. Die Arbeitnehmer erhielten einheitlich für jede ausgefallene Stunde eine Entschädigung von 0,85 RM. Das Geld legten die Arbeitgeber vor. Sie sollten es nach Klärung der finanziellen Lage erstattet bekommen. Am 1. 7. 45 betrug die Ausfallentschädigung bereits 2 172 597,94 RM. Da die Firmen auf Grund eigener finanzieller Schwierigkeiten auf baldige Rückzahlung drängten, räumte die Reichsbank dem Arbeitsamt einen Kredit in Höhe von 1,5 Mill. RM ein. Zu der Kasse des Arbeitsamtes in Hagen, die für solche Fälle zuständig war, konnte man noch keine Verbindung herstellen<sup>249</sup>). Die getroffenen Regelungen überbrückten die ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ermöglichten es den Arbeitnehmern, die spärlichen Zuteilungen an Versorgungsgütern kaufen zu können.

## 2. Der Aufbau der Wirtschaft unter erschwerten Bedingungen

Die im ersten Abschnitt geschilderten Maßnahmen waren nur der Anfang des wirtschaftlichen Wiederaufbaus. Diese ersten Schritte gingen auf deutsche Initiative zurück und stellten eine Übergangslösung dar. Kurze Zeit später trat die Besatzungsbehörde verstärkt in Erscheinung. Sie versuchte zunächst, mit den deutschen Stellen Verbindung aufzunehmen. Dafür kamen die Kommunalverwaltungen, die inzwischen wieder zugelassene Industrie- und Handelskammer und das Arbeitsamt in Frage<sup>250</sup>). Die Stadtkommandanten setzten Beauftragte für Wirtschaftsfragen ein, die zugleich auch die Aufgaben der Industrie- und Handelskammer treuhänderisch wahrnahmen. Für den Lüdenscheider Bereich wurde der Fabrikant Hoffmeister ernannt, der nach der Neugründung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer am 23. 5. 45 das Amt eines Vizepräsidenten einnahm<sup>251</sup>). Bei der Gründung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer kam es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Amerikanern im Landkreis Altena und den Engländern in Arnsberg. Die Amerikaner beabsichtigten, eine Industrie- und Handelskammer Altena-Lüdenscheid zu gründen, während die Engländer je eine Kammer in Lüdenscheid und Altena einrichten wollten. Es setzte sich schließlich die englische Version durch<sup>252</sup>).

Das Ziel der Militär-Regierung war, die deutsche Wirtschaft wieder soweit zu fördern, daß sie die Güter für den eigenen Bedarf und den Bedarf der Militär-Regierung herstellen konnte. Sie bediente sich dabei der sogenannten „permits to re open“. Diese Genehmigungsurkunden stellten die Kreiskommandanten aus. Die „permits“ waren zunächst von gewissen Beschränkungen abhängig. Die Höchstzahl der Beschäftigten durfte 25 nicht übersteigen und der monatliche Stromverbrauch nicht mehr als 2000 Kwh betragen<sup>253</sup>).

Die Militär-Regierung verteilte die „permits“ nach einer Dringlichkeitsliste. An erster

Stelle standen die Hersteller von Nahrungsmitteln. Es kam oft zu grotesken Situationen, die das festgelegte Schema der Listen hervorrief. So war z. B. die Herstellung von Hausrat überhaupt nicht berücksichtigt. Nach langen Verhandlungen war die Militär-Regierung schließlich bereit, diese auch auf die Liste zu setzen. Bis Mitte Juli 1945 erhielten 37 von rd. 750 Lüdenscheider Betrieben ein „permit“, im Herbst waren es 270 Betriebe, und ab Dezember 1945 produzierten fast alle Betriebe wieder<sup>254</sup>). Mancher kleinere Betrieb ging auch ohne „permit“ wieder an die Arbeit. Der Bürokratie wuchsen die Fragebogen, die vor der Erteilung der „permits“ ausgefüllt und überprüft werden mußten, bald über den Kopf. Das ganze Verfahren war zu umständlich. Die deutsche Wirtschaftsbehörde gab im Dezember 1945 ein „Generalpermit“ für alle Betriebe, die nicht mehr als 25 Personen beschäftigten und monatlich höchstens 80 Kwh Strom und 10 t Brennstoff verbrauchten<sup>255</sup>).

Damit waren die Schwierigkeiten aber noch lange nicht behoben. Die Bewirtschaftung der Güter, fehlende Maschinen und Rohstoffe erschwerten den Ablauf einer geordneten Produktion. Große Schwierigkeiten bereitete die Stromversorgung der Betriebe. Die Elektro-Mark mußte zeitweilig die Stromabgabe an mittlere und größere Betriebe einstellen und sie später auf 35 Prozent der bisherigen Abnahme einschränken. Die Betriebe waren gezwungen, Nachtschichten einzulegen, was wiederum erhöhte Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit stellte. Die Kleinverbraucher unter den Betrieben wurden den Brennstoff-Hausverbrauchern zugeteilt. Dies traf auf 85 Prozent der Lüdenscheider Betriebe zu, die die vorgeschriebene Größe nicht besaßen. Eine solche wenig sinnvolle Maßnahme belastete das Zuteilungskontingent des EWA in hohem Maße<sup>256</sup>).

Ende 1945 klagten nacheinander die Kunststoff- und Aluminiumindustrie sowie die eisenverarbeitenden Betriebe über Rohstoffmangel<sup>257</sup>).

Auf der Demontageliste, die 1947 erschien, standen zwei der wichtigsten Lüdenscheider Betriebe: Die Firma Eduard Hueck und die Westfälischen Kupfer- und Messingwerke. Eine Demontage dieser Betriebe hätte den Entzug der wichtigsten Nichteisen-Metalle für hunderte weiterverarbeitende Betriebe im Raum Lüdenscheid bedeutet. Nach zahlreichen Verhandlungen und teils auch passiver Resistenz der Arbeiter konnten die Demontagen verhindert werden<sup>258</sup>). Es kam in diesen Betrieben lediglich zu Teildemontagen. Aus anderen Betrieben beschlagnahmten die Engländer einzelne Maschinen und andere Einrichtungen. Dies rief eine z. T. empfindliche Störung der laufenden Produktion hervor<sup>259</sup>).

Den meisten Betrieben gelang es recht schnell, ihre Produktion auf Friedensgüter umzustellen. Die in Lüdenscheid hergestellten Töpfe und Tauchsieder waren bald in

ganz Deutschland begehrte Artikel. Auf Veranlassung der Stadtverwaltung fuhren ganze Wagenladungen mit Lüdenscheider Erzeugnissen nach Nord- und Süddeutschland, wo sie gegen Nahrungsmittel für die hungernde Bevölkerung eingetauscht wurden<sup>260</sup>). Die Arbeitgeber verzichteten auf einen Teil ihres Barlohnes und nahmen dafür Sachvergütungen in Form von Haushaltswaren und Elektroartikeln an, um damit „hamstern“ zu können<sup>261</sup>).

Der Brennstoffmangel zwang verschiedene Betriebe dazu, im Winter 1946/47 zeitweise zu schließen. Neue Arbeitslosigkeit war die Folge. Im Frühjahr 1947 gelang es, den industriellen Kleinkohlenverbrauch aus der Hausbrandversorgung herauszunehmen und auch diesen Betrieben eigene Kontingente zuzuweisen. Später erfolgte der Bezug über den Landabsatz der Zechen. Die Betriebe mußten aber immer wieder die zugeteilten Raten verfallen lassen, weil kein Treibstoff für die Lkw-Transporte vorhanden war<sup>262</sup>).

Von Anfang Februar 1947 bis Ende März 1947 verhing die Elektro-Mark eine totale Stromsperre. In dieser Zeit erreichte die Arbeitslosenzahl ihren Höhepunkt. Nachdem die Stromversorgung dann zeitweise besser war, traten neue Schwierigkeiten durch zwangsweise Stromexporte nach Frankreich auf. Die monatelange Dürre im Sommer 1947 ließ zudem die Wasserkraft vieler Kraftwerke ausfallen. Die eisenverarbeitende Industrie sank in der Produktion auf den Stand von 1850 (!) zurück<sup>263</sup>).

Die Währungsreform brachte wie überall im Lande neuen Aufschwung. Die Energieversorgung blieb aber noch lange Zeit unzureichend<sup>264</sup>).

## Anmerkungen:

- 239) Vgl. Born, 15 Jahre Selbstverwaltung
- 240) Vgl. Zuncke, Lüdenscheid 1941—1948, S. 34
- 241) Vgl. AB — Nr. 183 — v. 26. 6. 48
- 242) Vgl. Zuncke, Lüdenscheid 1941—1948, S. 34
- 243) Vgl. Zuncke, ebd.
- 244) Vgl. Zuncke, ebd.
- 245) Vgl. Born, 15 Jahre Selbstverwaltung
- 246) Vgl. Köllmann, a.a.O., S. 22 und Schriftliche Erinnerungen von O. Bussemer, St.A. Lüd.
- 247) Vgl. Schriftliche Erinnerungen von O. Bussemer, a.a.O.
- 248) Vgl. Schriftliche Erinnerungen von W. Kattwinkel, a.a.O.
- 249) Vgl. Bericht des Arbeitsamtes Lüdenscheid über die Zeit nach 1945, St.A. Lüd.
- 250) Vgl. Kirstein, Der schwere Weg nach dem Zusammenbruch, in: Lüd. Nachrichten, Nr. 234 vom 8. 10. 54.
- 251) Vgl. Köllmann, a.a.O., S. 25
- 252) Vgl. Köllmann, a.a.O., S. 25
- 253) Vgl. Kirstein, a.a.O.
- 254) Vgl. Kirstein, ebd.
- 255) Vgl. Zuncke, Lüdenscheid 1941—1948, S. 36.
- 256) Vgl. Kirstein, a.a.O.
- 257) Vgl. Kirstein, ebd.
- 258) Vgl. Kirstein, ebd.
- 259) Vgl. Kirstein, ebd.
- 260) Mündliche Auskunft von H. Born, Anhang, siehe auch IV, 6 b
- 261) Vgl. vom Orde, 125 Jahre Krankenversicherung, S. 36, Lüdenscheid, 1955
- 262) Vgl. Kirstein, a.a.O.
- 263) Vgl. Kirstein, ebd.
- 264) Vgl. Kirstein, ebd.

**Werde Mitglied des**  
**Lüdenscheider Geschichtsvereins**  
**Anmeldung bei Horst Römer,**  
**Lüdenscheid, Im Eichholz 52**

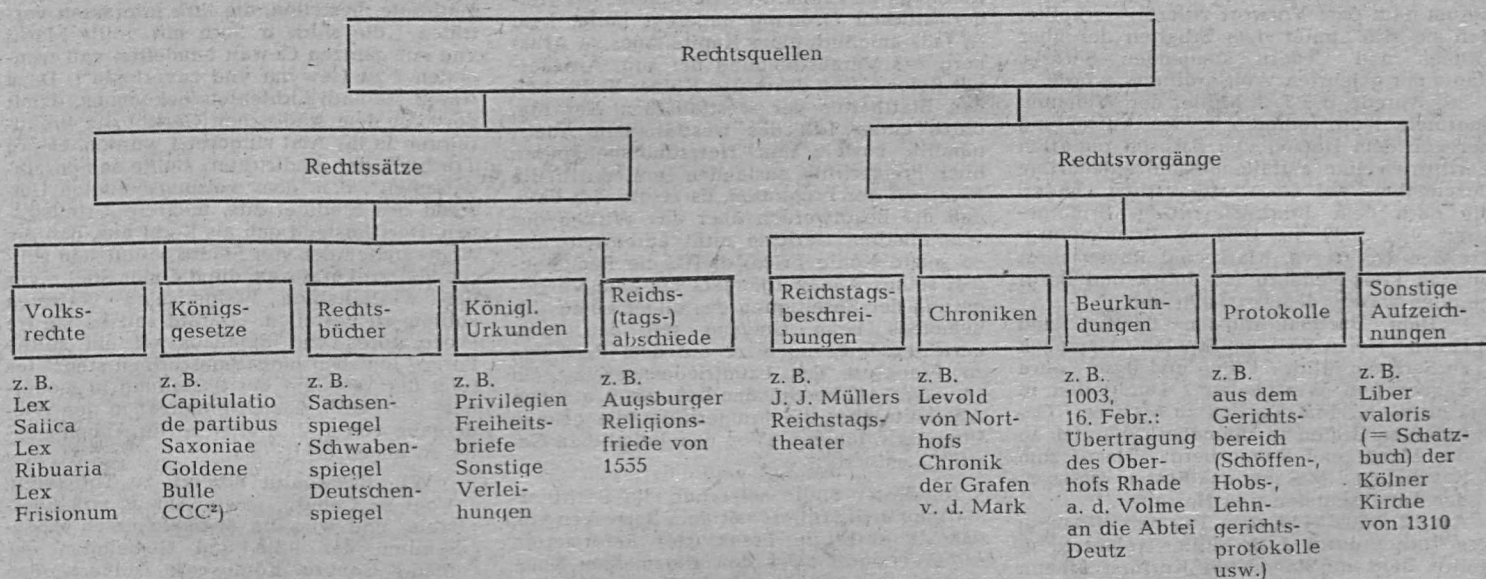
# Eine Vemeladung des Lüdenscheider Freigrafen auf der Tagesordnung des Reichstags zu Frankfurt (1454)

## Die verschiedenen Arten geschriebener Rechtsquellen

Die für die rechtsgeschichtliche Arbeit wichtigste Quellengruppe setzt sich aus den Rechtsquellen zusammen, die uns die Kenntnis von Rechtssätzen oder Rechtsvorgängen überliefern<sup>1)</sup>. Unter den Quellen mit Hinweisen auf Rechtssätze nimmt das gesetzte oder geschriebene Recht den ersten

Rang ein, das uns schon für die fränkische Zeit in der Aufzeichnung von sog. Volksrechten begegnet und sich später z. B. in den Königsgesetzen, Rechtsbüchern und königlichen Urkunden mit Rechtssatzcharakter, aber auch in den Beschlüssen der Reichstage niederschlug. Zu den Aufzeichnungen

von Rechtsvorgängen gehören u. a. die Chroniken früher Geschichtsschreiber, Beurkundungen ohne Rechtssatzcharakter, Protokolle und alle anderen Aufzeichnungen über rechtserhebliche Tatsachen. Schematisch läßt sich das wie folgt darstellen:



Wie oben schon angedeutet, ist die Aufzählung selbstverständlich nicht erschöpfend, denkt man z. B. nur an die diversen Arten von Bündnissen und Verträgen, mit denen verbindliches Recht gesetzt wurde, beginnend etwa mit den Landfriedensbündnissen, die die Fürsten zur „Friedenssicherung in Friedenszeiten“ schlossen, bis hin zu den kriegerische Auseinandersetzungen beendenden Friedensverträgen. Rechtsquellen mit Rechtssatzcharakter waren aber auch die Vorschriften verschiedener autonomer Rechtskreise, wie die Stadtrechte (bestes Beispiel aus dem heimischen Raum ist die Soester Schrae) oder die landrechtlichen Weistümer (die Rechtsweistümer der Hof- oder Lehngossen) oder aristokratische Rechtssatzungen (z. B. das bergische Ritterrecht aus der 2. Hälfte des 14. Jhs.).

In der schematischen Übersicht stehen nebeneinander — wenn auch getrennten Gruppen zugehörig — die Reichstagsabschiede und die Reichstagsbeschreibungen. Die Reichstagsabschiede, in denen seit 1497 am Ende eines Reichstags die mit Zustimmung des Kaisers ergangenen Beschlüsse des Fürstenkollegiums zusammengefaßt wurden<sup>3)</sup>, ließen bereits die deutschen Kaiser im Buchdruck vervielfältigen, durch Drucker, denen sie zu dem Zweck spezielle Privilegien verliehen<sup>4)</sup>. Schon vor 1750 kamen aber auch die ersten gedruckten wissenschaftlichen Sammlungen heraus, deren bekanntesten die Werke von Heinrich Christian von

Senckenberg (Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von des Kayzers Conrads des II. bis jetzo auf den Deutschen Reichstagen abgefaßt worden, 4 Thle., Frankfurt 1747) und von Johann Joseph Pachner von Eggenstorff (Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichstags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse, 4 Thle., Regensburg 1740/77) sind<sup>5)</sup>.

Unter den Reichstagsbeschreibungen, die weniger auf die Rechtsatzung als auf den Rechtsvorgang abhoben, der zu den Reichstagen führte oder sich auf ihnen ereignete, nimmt das Reichstags-theater Johann Joachim Müllers aus dem Jahre 1713 („IOACHIM MULLERI ReichstagsTHEATRUM“, wie es auf der zweiten Titelseite heißt) einen besonderen Platz ein. Dieses Werk soll im Mittelpunkt der nachfolgenden Abhandlung stehen, weil sich aus ihm erneute und bisher im landesgeschichtlichen Schrifttum nicht beachtete Hinweise auf die süderländische Freigerichtsbarkeit ergeben. Mit diesem Inhalt steht die vorliegende Ausgabe des REIDEMEISTERS in der Nachfolge der früheren Ausgaben, die sich mit der Geschichte der süderländischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit befaßten (das waren die Nrn. 26, 28, 42, 44, 51, 52, 56, 59 und 60); mit der Abhandlung werden also die Forschungen zur Geschichte der Veme im Süderland fortgesetzt. Doch zunächst noch einige konkrete Angaben über die Rechtsquelle selbst.

## J. J. Müllers Reichstags-theater

Der 1713 bei Johann Felix Bielcken zu Jena erschienene voluminöse Band, der die ersten „Vorstellungen des Reichstags-Theatrum“ enthält, trägt — in barocken Lettern gesetzt — folgendes Titelblatt (s. auch die Abbildung):

Des  
Heil Römischen Reichs/  
Teutscher Nation/  
Reichstags  
THEATRUM,  
wie selbiges / unter  
Keyser Friedrichs V.  
allerhöchsten Regierung/  
Anno MCCCCXL bis MCCCCXCHL  
gestanden/  
und  
Was auf selbigem / in  
Geist- und Weltlichen Reichs-Händeln/  
berahtschlaget / tractiret und geschlossen  
worden/  
Aus  
ACTIS PUBLICIS und bewährten HISTORICIS  
aufgestellt/  
Und mit denen darzugehörigen Documentis  
und Schriften in forma,  
wie auch verschiedenen  
zu Erleuterung des IURIS PUBLICI  
und der sowohl alten als neuen  
ReichsHistorie dienlichen Observationen  
illustriret/

von  
Johann Joachim Müllern/  
Fürstl. Sächs. Geheimen- und Lehn-Secretario,  
wie auch gemeinschaftl. Archivario  
zu Weimar.

JENA/  
Bey Johann Felix Bielcken/  
Gedruckt bey Johann David Werthern.  
M DCC XIII.

Wie der seiner Zeit entsprechende langatmige Buchtitel zeigt, benutzte der Autor, der Weimarer Regierungsbeamte Johann Joachim Müller, seine Edition für eine Dokumentensammlung, die auf einem umfangreichen historischen Quellenstudium beruhte. Er beschränkte sich nicht auf einen Abdruck der ihm zugänglichen und für eine (eventuell erneute) Veröffentlichung wertvoll erscheinenden Urkunden. Angesichts seiner historischen Vorbildung und beruflichen Tätigkeit sparte er nicht mit Erläuterungen aus seinem eigenen Wissens- und Erfahrungsschatz. Wie das Vorwort des Reichstags-theaters erkennen läßt, war J. J. Müller ein treuer Bediensteter seines Landesherrn, des Herzogs Wilhelm Ernst von Sachsen, dem er aus Dankbarkeit für „unschätzbare Gnaden-Bezeugungen“ die Arbeit widmete, von der er — wiederum nach dem Vorwort zitiert — erhoffte, daß sie sich „unter dem Schatten der über Palmen und Cedern steigenden Sächsis. Raute der gelehrten Welt eröffnen“ würde.

Die Anrede, die J. J. Müller der Widmung zugrunde legte, enthält in der Aufzählung der von dem Herzog von Sachsen regierten Territorien eine auffallende und eigenartige Bezugnahme auf die westdeutschen Länder, die nach dem Jülich-Cleveschen Erbfolgestreit von 1609 bis 1666 an Brandenburg-Preußen (so Cleve, Mark und Ravensberg) und an Pfalz-Neuburg (so Jülich und Berg) gefallen waren; denn es heißt dort:

„Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm Ernsten / Herzogen zu Sachsen Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgrafen in Thüringen / Markgrafen zu Meissen / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Mark und Ravensberg / Herrn zum Ravenstein / Meinem gnädigsten regierenden LandesFürsten und Herrn.“

Am 12. März 1713, dem Tag der Widmung des Buches durch J. J. Müller, regierten in Jülich, Berg und Ravenstein Kurfürst Johann Wilhelm II. von Pfalz-Neuburg, in Cleve, Mark und Ravensberg König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und im Herzogtum Westfalen der Kölner Erzbischof Joseph Clemens von Bayern. Offensichtlich klangen in der Titulatur Reminiscenzen an längst vergangene sächsische Herrschaftsbefugnisse über die westdeutschen Länder nach.

In diesem auf verschiedene Weise interessanten Werk setzt sich J. J. Müller in der II. Vorstellung im VI. Capitel<sup>6)</sup> damit auseinander

„Wie Keyser Friedrich etliche Frey-Grafen des Westphälischen Gerichts / wegen der wider Hertzog Wilhelm zu Sachsen undt einige seiner Unterthanen vor sothanen Gerichten angestellten Prozesse, auf den Reichs-Tag nach Franckfurt gefordert“,

so die Kapitelüberschrift, die nach modernem Sprachverständnis bedeutet, daß J. J. Müller hier auf Ladungen eingeht, mit denen Kaiser Friedrich III. etliche Freigrafen aus Westfalen nach Frankfurt am Main vor den Reichstag zitierte — es war der Reichstag von 1454 —, weil die Freigrafen vor ihren Gerichten Vemeverfahren gegen den Herzog Wilhelm von Sachsen und einige seiner Untertanen anhängig gemacht hatten. In dieses kaiserliche Ermittlungsverfahren war unter anderen Johann von Valbrecht, der Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, verwickelt, inwiefern, wird sich aus dem Folgenden ergeben. Hier die Dokumentensammlung und der Kommentar J. J. Müllers in chronologischer Reihenfolge:

## Die Auseinandersetzungen zwischen der westfälischen Vemejustiz und Herzog Wilhelm von Sachsen nach J. J. Müllers Beschreibung

J. J. Müller weist einleitend auf die sog. Frankfurter Reformation von 1442 hin sowie darauf, daß die „sogenannten heimlichen Westpfälischen Gerichte sich geweigert“ hätten, „berührte Reformation anzunehmen“<sup>7)</sup>. Zu der Frankfurter Reformation des damals noch nicht die Kaiserkrone tragenden Königs Friedrich III. war es wie folgt gekommen:

Schon vor 1430 hatte die Blütezeit der westfälischen Vemegerichtsbarkeit begonnen. Die gewaltige Expansion, die die Vemejustiz seitdem erlebte, führte, zunächst verhalten, dann aber vor allem in den großen Städten immer eindringlicher zu Klagen über die Prozeßhandlungen (insbesondere über Ladungen und Verwarnungen) der Freigrafen. Der Kaiser selbst (Sigismund) bzw. der König (Friedrich III.), von dem die Freigrafen immer wieder ihre richterliche Amtsauctorität herleiteten<sup>8)</sup>, hatte wegen der sich häufenden Klagen der Stände seine Not mit den trotzigen Freigrafen, so daß eine generelle Regelung der Zustände erforderlich wurde. Nachdem Kaiser Sigismund 1435 auf dem Reichstag zu Frankfurt eine Reform der freigerichtlichen Ordnung angeregt hatte, kam es 1437 anlässlich eines Kapiteltages zu Arnberg zur Verabschiedung der sog. Arnberger Reformation durch den Kölner Erzbischof, den Statthalter der westfälischen Gerichte, durch einen Teil des westfälischen Adels, nämlich soweit ihm Herrschaftsbefugnisse über Freigerichte zustanden, und durch die Mehrheit der Freigrafen. Es zeigte sich bald, daß die Beschwerden über das Wirken der westfälischen Gerichte nicht aufhörten, und so setzte König Friedrich III. die Bemühungen seines Amtsvorgängers um eine Verringerung der Beseitigung des allgemeinen Unbehagens beim Umgang mit den Freigerichten fort, indem er auf dem Reichstag zu Frankfurt das Landfriedensgesetz vom 14. Aug. 1442 beschließen ließ, das u. a. einen Abschnitt über die Freigerichte (die genaue Überschrift lautete: „Von dem heimlichen Gericht“) enthielt<sup>9)</sup>.

An dieser Stelle setzt nun die Berichterstattung J. J. Müllers mit dem Bemerken ein, daß es auch die Frankfurter Reformation nicht vermocht habe, den allgemeinen Kummer über die Freigerichtsbarkeit zu beseitigen. Unter anderen — so J. J. Müller — habe Herzog Wilhelm von Sachsen, der Bruder des sächsischen Kurfürsten Friedrich, „von sothanen Gerichten / sonderlich aber in den Jahren 1453. und 1454. seine Plage gehabt“. Herzog Wilhelm habe sich deswegen „an das allerhöchste Ober-Haupt / höchstbesagten Keyser Friedrichen“ gewandt, dieser (Friedrich III. war seit 1452 Kaiser) habe die Freigrafen „eventualiter“ auf den für das Jahr 1454 ausgeschriebenen Reichstag zu Frankfurt hingewiesen und die Reichsstände davon unterrichtet. „Ob nun wohl nicht gefunden / daß dißfalls nachgehendts in Comitii etwas vorgangen“, d. h., obschon er, Müller, nichts darüber gefunden habe, daß sich diesbezüglich auf dem Reichstag etwas ereignet habe, erachte er es für nötig, die Angelegenheit in seinem Reichstagstheater festzuhalten („so habe doch vor nöthig erachtet / auf nur angezogenen unsern Reichs-Tags-Theatro von sothaner Keyserl. Anstalt behörige Meldung zu thun“) und einige „Fragmente“ mitzuteilen.

Diese Mitteilung besteht aus insgesamt 13 Fragmenten.

### I.

„Procuratorium und Syndicat zu Einwendung der Appellation vor denen Frey-Grafen. 1453.“ (= Beglaubigung der Vollmachterteilung zum Zwecke der Vertretung vor den Freigrafen, 1453)

Die Urkunde ist von Georg Truchseß ausgestellt. Georg Truchseß stand im Dienst

des Bischofs Antonius von Bamberg. Er war Amtmann zu Lichtenfels. Lichtenfels war schon damals ein Städtchen am oberen Main. Dortselbst hegte Georg Truchseß am Donnerstag nach Martini, d. h. am 15. November 1453, ein Stadtgericht. Er empfing Burkhard Schencke, seines Zeichens Herr zu Tutenberg und Vogt zu Coburg, Hans Schicken, Schösser (= Einnehmer) zu Coburg, und Kilian Tomberg, der Hauskellner zu Königsberg war, ferner 14 weitere namentlich genannte Abgesandte der Städte Coburg, Königsberg, Hildburghausen und Eisfeld. Die vier in Franken gelegenen Städte gehörten zu der Zeit sämtlich zum sächsischen Territorium, zur Landgrafschaft Thüringen (wegen der Lage s. die Kartenskizze). Ihre Vertreter trugen in der Sitzung des Stadtgerichts Lichtenfels durch einen Vorsprecher vor, daß Bartholomäus von Bebra sie vor die westfälischen Freigerichte gefordert hätte, nämlich nach Waltrop und vor andere Stühle der Freigrafenschaft Dortmund, sie hätten dorthin aber allesamt nicht erscheinen können und möchten das auch nicht tun. Deshalb müßten sie „Procuratores vnd Syndicos“, d. h. Bevollmächtigte, bestellen, die ihre Interessen vertreten („die solch ir Sach mit vollir Macht vnd mit gantzen Gewalt handelten vnd wandelten / zu Gewynn vnd zuverluste“). Dazu wären sie nach Lichtenfels gekommen, damit dort vor dem städtischen Gericht die Prokuratoren in ihr Amt eingesetzt würden. Georg Truchseß, der Stadtrichter, stellte seinen „Bilderleuten“, d. h. dem weisungsbefugten Umstand des Stadtgerichts, mehrere Urteilsfragen. Der Umstand gab als Recht aus, daß die Abgesandten der vier Städte befugt sein sollten, die Prokuratoren, die die vier Städte vor den westfälischen Freigerichten vertreten sollten, zu bestellen. „Darauf satzen sie ire Procuratores vnd Syndicos vff ein solche Form / inmaßen hienachgeschriben steht“ (es folgt der Wortlaut der Bestallung in modernem Deutsch<sup>10)</sup>, der Originaltext in der Wiedergabe von J. J. Müller ist im Anhang unter A. abgedruckt):

Wir, Burkhardt Schenck zu Tutenberg, Vogt zu Coburg, sowie Abmus von Eberstein, und wir, die obengenannten Abgesandten der Räte und Gemeinden der Städte Coburg, Königsberg, Hilperhausen und Ebfelt, stehen hier vor diesem Stadtgericht unseres gnädigen Herrn von Bamberg und bestellen zu rechten vollmächtigen Prokuratoren und Syndici in einer Form und Weise, die ihre Kraft nicht verliert, die ehrsamten Hansen Rotharten, Richter zu Numburg, und Hansen Beringer, Schösser zu Luchtenburg, die zwar abwesend sind, aber als wären sie gegenwärtig, damit sie beide oder jeder für sich ganze Vollmacht haben in der Sache, die sich Bartholomeus von Bybra vor den freien Stühlen zu Dortmund, Waltdorff, Bintheim und vor welchen Stühlen in Westfalen auch immer — keinen von ihnen ausgenommen — gegen uns vorgenommen hat, uns zu vertreten, dagegen zu appellieren, ihn und die Seinen zu fordern (d. h. selbst zu verklagen), kurz: alles das zu tun, zu lassen, zu gewinnen und zu verlieren, was wir selbst zusammengenommen oder ein jeder für sich tun sollten, möchten oder könnten, nichts ausgenommen und ohne jede Gefahr. Die obengenannten Prokuratoren und Syndici sollen auch Vollmacht haben, in unserem Namen andere Prokuratoren und Syndici zu beauftragen<sup>11)</sup>, einen oder mehrere, wie es gerade notwendig erscheint; jene sollen dann ebensolche Vollmacht haben wie die zwei, um alles Erforderliche zu veranlassen. Die beiden, unsere obengenannten Prokuratoren, sollen auch befugt sein, die Bevollmächtigung der von ihnen eingesetzten Substituten (= Unterbevollmächtigten) zu widerrufen und andere einzusetzen; auch denen soll dann keine Macht vorent-

halten sein, die man zur Erledigung dieser Sache bedarf.

Nach der Wiedergabe dieser Bevollmächtigung beurkundete Georg Truchseß, der Stadtrichter und Amtmann von Lichtenfels, den Akt der Siegelung. Er hing sein eigenes Siegel an den Brief, „der geben ist mit Vrteiln am Donnerstag nach Martini/nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt vrtzenhundert Jahr / vnd darnach in dem drey vnd funffzigsten“ (= 15. Nov. 1453).

## II.

„Schreiben Wyneken Paßkendalls, Frey-Grafens zu Bintheim, an Herzog Wilhelm zu Sachsen, wegen geforderter Sächs. Unterthanen an den Frey-Stuhl zu Brackell. 1453.“

Wineke (= Wyneke oder Winke) Paskendall jun. war seit 1438 hauptamtlich als Freigraf der Freigrafenschaft Bochum tätig; „Freigraf zu Bintheim“ heißt es in der Überschrift und später in den Texten des Reichstags-theaters, offensichtlich war J. J. Müller damit ein Lesefehler unterlaufen und hätte es richtig heißen müssen „zu Buockheim (Buchem, Buchheim)“ oder so ähnlich<sup>12)</sup>. Wineke Paskendall war ein sehr umstrittener Vemerichter; denn dreimal wurde er durch das Arnberger Freigrafenkapitel für abgesetzt erklärt<sup>13)</sup>.

Der Brief von 1453 („Geben vnder myn Sigel des nechsten Montags nach Sant Gevrius Victorum Dag/Anno Domini etc. LIII“<sup>14)</sup>) war eine Antwort auf ein Schreiben des Herzogs von Sachsen. Dieser hatte beanstandet, daß der Freigraf die Amtleute, Räte und Bürger der Stadt Coburg, die dort als Freischöffen vereidigt waren, vor sich an den dortmündischen Freistuhl zu Brackell geladen hatte<sup>15)</sup>, einer Klage des Freischöffen Johann von Soest wegen, die sich darauf stützte, daß sie — die Coburger — den Martin Messerschmied und den Martin Peters, Boten des dortmündischen Freigrafen Wilhelm von der Sunger, entgegen der freigerichtlichen Ordnung gefangen genommen hätten. Der Herzog von Sachsen hatte behauptet, solche freigerichtlichen Statuten gäbe es nicht, die zuließen, daß einer seiner Untertanen von einem Freigrafen vor dessen Freistuhl geladen werden dürfte, wie es im Falle Wilhelms von der Sunger geschehen sei, der „in synem Hoemut vnd Mutwillen“ die Städte „Coburg / Eßvelt / Hilperßhusen vnd Königsperg“ vor sich an den Freistuhl Waltrop geladen hatte.

In seiner Antwort wies Wineke Paskendall darauf hin, er habe den Brief „in Gerichte der heymlichen Acht“ empfangen und beurteilen lassen. Das Gericht habe „vnter Königs Banne mit gemeyner Volge für Recht erkant“ und die Beschwerde des Herzogs von Sachsen verworfen. Es folgten starke Worte über die Allmacht der Freigrafen und über die Ohnmacht der Könige und Kaiser, die Karl dem Großen, dem angeblichen Stifter der Veme, nachgefolgt seien; soweit der Brief aus Sachsen sich auf die Frankfurter Reformation beziehe, sei zu bemerken, daß der gegenwärtige König und Kaiser weder wissend noch Freischöffe sei und die Reformation „sunder“, d. h. ohne „Consens / Wissen vnd Wort oder zulaßen der Fürsten / Herren / Graven / Fryen / Edeln / Rittern / Knechten / die Stul-Herren sint in Westfallen / die Ir Lehen von dem heiligen Riche entphan-gen / hand gesazt“ sei; der große Kaiser Karl, der dies Recht gesetzt und Papst Leo, der es „confirmiret“ habe, hätten den westfälischen Herren die Macht gegeben, die Privilegien der freien Gerichte zu bestätigen, auf daß kein König oder Kaiser „in zukomenden Zyten“ neues Recht mit der Folge setzen könnte, daß „die Westfällische Gerichte geswechet / genydert ader verdrucket solden oder möchten werden“.

Der Brief schließt mit einem Hinweis darauf, daß er, der Freigraf, „mit Hülffe eyns deils Frie-Graven / die mit an dem frien Stulle weren / der Ritterschaft vnd Vmstender“ er-

reicht habe, daß die Verurteilung, d. h. „die swere letzte Sententie vnd (das) Ful-Gerichte“, bis zum nächsten ordentlichen Gerichtstag „nach Sant Catherina Dagck nechskompst“ (d. h. bis zu dem nächsten Gericht nach dem 25. November) vertagt würde, um den Beklagten noch eine Möglichkeit zu geben, sich der freigerichtlichen Ordnung entsprechend zu verantworten.

## III.

„Wilhelm von der Sunger, Frey-Grafens zu Dortmund, Gerichts-Brieff, in Sachen Mattheß Wendlers contra Hanß Tietzen und Consorten. 1454.“

Dieser Gerichtsschein des Dortmunder Freigrafen Wilhelm von der Sunger datiert vom 9. Jan. 1454 („Datum an. Domini MCCCCLIV. feria tertia proxima beatorum Trium magorum“). Er steht in keiner Verbindung zu dem in den beiden vorigen Abschnitten abgehandelten Vemeverfahren des Bartholomäus von Bebra gegen die sächsischen (= thüringischen und fränkischen) Städte Coburg, Königsberg, Hildburghausen und Eisfeld. Deshalb kann hier eine ausführliche Wiedergabe des Inhalts der Urkunde unterbleiben; kurz nur die: Der Dortmunder Freigraf berichtete über einen Termin vor dem Freistuhl Waltrop. In dieser Verhandlung sollte der Vorwurf eines schweren Verbrechens gegen die Gebrüder Hans, Fritz und Otto Titz aus Blingen behandelt werden, „darumb daß sie dem obgenannten Mathis bey Nacht vnd by Nebel slaiffender Zeit gemortbrant sollen haben“. Es erging ein Versäumnisurteil, das in der Hauptsache dem Kläger Schadensersatz zusicherte; ein „Vollgerichte vnd die leste swer Sententie üwer der Verclageden Lip vnd Ere“ blieb vorbehalten.

## IV.

„Keyser Friedrichs Inhibition an einige Frey-Grafen, wegen unternommener Vorladung Herzog Wilhelms zu Sachsen, wie auch einiger dero Unterthanen an die Westphälischen Gerichte. 1454.“

Mit dieser „Inhibition“ Kaiser Friedrichs III. kehrt die Berichterstattung J. J. Müllers zu dem Prozeß des Bartholomäus von Bebra zurück. Gleichzeitig lenkt sie nunmehr die Aufmerksamkeit direkt auf die Freigerichtbarkeit im Süderland; denn in den Mittelpunkt des Geschehens rückt jetzt neben den bereits in den Abschnitten I bis III genannten Freigrafen der Freigraf Johann von Valbrecht, „der sich schribit Frey-Graff zu Lundscheit in den Suderlande“. Hier der Wortlaut der kaiserlichen Anordnung in modernem Deutsch, der Originaltext in der Wiedergabe von J. J. Müller ist im Anhang unter B. abgedruckt:

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Osterreich, Steyr, Kärnten und Krain, Graf von Tirol, tun kund Euch,

Johann Gardenwech, der sich schreibt Freigraf der freien Grafschaft zu Limburg,  
Wilhelm von der Sunger, der sich schreibt Freigraf der Grafschaft zu Dortmund und Waltrop,  
Wineke Paskendall, der sich schreibt Freigraf zu Brackell und Bochum, und  
Johann von Valbrecht, der sich schreibt Freigraf zu Lüdenscheid im Süderlande,  
allen zusammen und jedem besonders, dem dieser unser Brief bekannt wird, daß sich der hochgeborene Wilhelm, Herzog von Sachsen, Markgraf zu Meißen und Landgraf in Thüringen, unser lieber Oheim und Fürst, bei uns um seinet und der Seinen willen beklagt hat, weil ihm und den Seinen, nämlich

dem Edlen Konrad von Pappenheim, un-seres und des hl. Reichs Erbmarschall,  
„Bernhardten von Cochperg / Erkarien

Schotten / Asam vnd Wilhelmen von Eberstein / Frizschen von Lieben / Claw-sen Hochen / Frizschen Horn / Balthasarn Scheiding“, seinen Räten, Amtleuten und Dienern,  
desgleichen den Amtleuten, Räten und Bürgern seiner fränkischen Städte „Co-burg / Königsperg / Hilpurshusen / Esevelt vnd Jhenen“<sup>16)</sup>,

aus Anlaß der Klage des Bartholomäus von Bebra durch Euch und die Westfälischen Gerichte widerrechtlich und unter Verstoß gegen unsere gemeine Reformation<sup>17)</sup> viel und merkliche Beschwer-nis und Ungebührlichkeit erwachse;

das alles geschehe trotz Bürgschafts-aner-bieten und Abforderungsersuchen durch sie gemäß unserer Reformation.

Weil sie, die oben Genannten, sich nie ge-weigert hätten, Ehre und Recht ihren Klä-gern gegenüber an geziemendem Ort zu verantworten, und weil sie sich zum Zwecke der Appellation an uns gewandt haben, weil ferner unser lieber Oheim und Fürst sich immer angeboten hat und sich noch anbietet, Ehre und Recht für sich und die Seinen vor uns zu verantworten in der Erwartung, daß wir gemäß unserer Refor-mation die Ladung und den Prozeß gegen sie abstellen,

deshalb gebieten wir Euch, den obenge-nannten Freigrafen, allen zusammen und einem jeden von Euch, aus der Vollmacht des Römischen Kaisertums, ernst und fest, gestützt auf die Beweiskraft dieses Briefs und unter Androhung der Strafe, die sich aus unserer bereits mehrfach erwähnten Reformation ergibt,

daß Ihr die Ladung und den Prozeß, mit denen Ihr die Untertanen unseres Oheims und Fürsten wider unsere Reformation überzogen habt, unverzüglich nach Emp-fang dieses Briefs einstellt und die Kläger an uns verweist, wenn sie ihr Recht wei-terverfolgen wollen.

Wir gebieten Euch auch im Ernst, daß Ihr künftig in der Sache gegen den vorgenann-ten Fürsten und die Seinen nicht mehr vor-geht.

Glaubt Ihr aber, ohne triftigen Grund zu-widerhandeln zu sollen, so heischen und laden wir Euch jetzt und mit diesem Brief auf den 45. Tag, vom Tage des Empfangs dieses Briefs an gerechnet — d. h. mit einer Frist, die wir Euch gegenüber mit 15 Tagen vor dem ersten, 15 Tagen vor dem zweiten und 15 Tagen vor dem dritten und letzten Rechtstag angeben —, ist der letzte Tag aber kein Gerichtstag, auf den nächsten Gerichtstag danach, vor uns oder denjenigen, dem an unserer Stelle zu richten wir anbefohlen werden, wo auch immer im Reich wir uns dann gerade aufhalten werden.

Ihr habt selbst oder vertreten durch einen bevollmächtigten Anwalt oder Prokurator zu erscheinen, um entweder zu sehen und zu hören, wie die obenerwähnte Ladung und der Prozeß, die gegen unseren Fürsten und die Seinen im Widerspruch zu unserer Reformation angestrengt wurden, mit rechtem Urteil für nichtig und wie insbeson-dere nach dem Inhalt unserer Reformation Euer Ungehorsam für strafwürdig erklärt werden, oder die rechtserheblichen Tat-sachen mitzuteilen, weshalb das nicht so geschehen soll.

Bedenkt, daß das Recht nach dem Begehren des obengenannten Fürsten, seiner Un-tertanan oder ihres Anwalts seinen Fort-gang nimmt, wenn Ihr nicht kommt und er-scheint.

Gegeben „zu Nuwenstad“, am 4. Tag des Monats April nach 1400 nach Christi Geb-urt im 54., nach unserer Reichsherrschaft gerechnet im 14. und nach der kaiserlichen Herrschaft gerechnet im 3. Jahr.

Im Auftrag und nach Beschluß  
des Herrn, des Kaisers  
gez. Ernst Breitenbach.

Es folgt die Bestätigung von 9 Grafen und Edelherren, die sich alle als Freischöffen ausgeben, daß sie des „allerniedigsten Herrn / des Romischen Keyzers / Inhibition vnd Gebots-Brief / vff Papir geschriben“ und mit dem kaiserlichen Siegel ausgestattet, vollständig und unversehrt gesehen, gelesen und gehört haben, des Inhalts, wie die obenstehende Abschrift es ausweist. Das bekräftigen sie schließlich mit ihren eigenen Siegeln. Gegeben zu Gotha, am 2. Juni 1454.

V.

„Keyser Friedrichs Inhibition an Barthol. von Bibra, wegen der vor denen Westfälischen Gerichten wider Herzog Wilhelm zu Sachsen, und einige seiner Unterthanen angebrachten Klage. 1454.“

Nachdem Kaiser Friedrich III. die Appellation des Herzogs Wilhelm von Sachsen erhalten hatte, ging er nicht nur gegen die vier Freigrafen Johann Gardenwech zu Limburg, Wilhelm von der Sunger zu Waltrop, Winke Paskendall zu Brackel und Johann von Valbrecht zu Lüdenscheid vor (s. den vorherigen Abschnitt). Zugleich — d. h. ebenfalls am 4. April 1454 — forderte er den Kläger selbst auf, seine Vemeklage vor den westfälischen Gerichten fallenzulassen<sup>19)</sup>:

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Osterreich, Steyr, Kärnten und Krain, Graf von Tirol usw., entbieten Euch, Batolomäus von Bebra, unsere Gnade. Bei uns hat sich der hochgeborene Wilhelm, Herzog von Sachsen, Markgraf zu Meißen und Landgraf in Thüringen, unser lieber Oheim und Fürst, um seinet und der Seinen willen beklagt, daß Du ihn und die Seinen, nämlich

den Edlen Konrad von Pappenheim, unsern und des hl. Reichs Erbmarschall, „Bernhartten von Tochperg / Eckarien Schotten / Asam vnd Wilhelmen von Eberstein / Balthasarn Schiding / vnd Friszchen von Ließen“, seine Amtleute, Räte und Diener, desgleichen die Räte und Bürger seiner fränkischen Städte „Coburg, Königsperg, Hilpurßhusen vnd Esevelt“,

durch Wilhelm von der Sunger, der sich Freigraf der Freigrafenschaft zu Dortmund und Waltrop schreibt, und durch Johann Gardenwech, der sich Freigraf der Freigrafenschaft zu Limburg schreibt, im Widerspruch zu unserer Reformation und trotz gültiger Bürgerschaft und Abforderung hast belangen lassen. Da unser Fürst und die Seinen der Ansicht sind, daß sie durch den Prozeß und die Ladung widerrechtlich beschwert sind, und da sie sich nie geweigert haben, Dir gegenüber ihre Ehre und ihr Recht an geziemendem Ort zu verantworten — was von Dir aber stets verachtet worden ist —, so haben sie sich beschwerdeführend mit dem Anerbieten an uns gewandt, Ehre und Recht vor uns als dem Römischen Kaiser zu verantworten, in der Erwartung, daß wir gemäß unserer vorerwähnten Reformation die Ladung und den Prozeß gegen sie abstellen und Dich entsprechend unserer Reformation mit einer Buße belegen. Deshalb gebieten wir Dir aus der Vollmacht des Römischen Kaisertums, ernst und fest und gestützt auf die Beweiskraft dieses Briefes sowie unter Strafandrohung gemäß der vorgenannten Reformation, daß Du die Ladung und den Prozeß, die Du vor den obengenannten oder auch vor weiteren Freigrafen gegen den genannten Fürsten und die Seinen widerrechtlich erwirkt hast, unverzüglich nach Empfang dieses Briefes einstellst und fallen läßt und Dich mit einer Rechtfertigung vor uns begnügst, die wir Dir gestatten werden, falls Du das begehrt. Ferner verbieten wir Dir jeglichen künftigen Prozeß vor den genannten Stühlen oder vor anderen Stühlen gegen unseren Fürsten und die Seinen. Solltest Du



Die Reichsstadt Frankfurt am Main im 15. Jahrhundert (Abbildung aus dem Mainzer Druck der Sachsenchronik, 1492)

aber meinen, ohne triftigen Grund zu widerhandeln zu sollen, so heischen und laden wir Dich jetzt und mit diesem Brief auf den 45. Tag, vom Tage des Empfangs dieses Briefs an gerechnet — d. h. mit einer Frist, die wir Dir gegenüber mit 15 Tagen vor dem ersten, 15 Tagen vor dem zweiten und 15 Tagen vor dem dritten und letzten Rechtstag angeben —, ist der letzte Tag aber kein Gerichtstag, auf den nächsten Gerichtstag danach, vor uns oder denjenigen, dem wir dann anbefehlen werden, an unserer Stelle zu richten, wo auch immer im Reich wir uns alsdann gerade aufhalten werden...

Der Brief entspricht in seinem weiteren Wortlaut inhaltlich dem Schreiben vom 4. April 1454 an die vier westfälischen Freigrafen (s. oben Abschnitt IV); sinngemäß endet er. Ferner folgt auch hier eine Bestätigung, mit der am 2. Juni 1454 9 Grafen und Edelherren als Freischöffen die Richtigkeit der Aufzeichnung bescheinigten (s. ebenfalls oben Abschnitt IV). Auf eine erneute Wiedergabe kann an dieser Stelle verzichtet werden. Es würde sich nur um eine Wiederholung handeln.

VI.

„Befehl Wilhelms von der Sunger, Frey-Grafens, an Hanßen von Selwitz, Vogten zu Helpurgck, in Klag-Sachen Barthelmeß von Bibra. 1454.“

Dieser Brief des Freigrafen Wilhelm von der Sunger („Frey-Greve der Keyserlichen Kammer Dortmund / vnd der Frey-Grave-

schaft zu Walterff“) datiert vom 11. Mai 1454 (die Schlußformel lautet nämlich: „Gegeben vnter mynen Ingesiegel des Saterß-Tages vor dem Sontage Jubilate, Anno Domini MCCCCLIV.“). Wie der Gerichtsschein vom 9. Januar 1454 (s. oben Abschnitt III), steht auch er in keiner Verbindung zu dem Vemeverfahren, das der Kläger Bartolomäus von Bebra gegen die vier bereits wiederholte genannten Städte Coburg, Königsberg, Hildburghausen und Eisfeld durchführte. Deshalb hier nur eine kurze Notiz:

Wilhelm von der Sunger, der Freigraf, teilt dem Vogt zu „Helpurgck“ mit, daß er wegen Versäumung des Gerichtstermins vor dem dortmundischen Freistuhl Waltrop am 7. Mai dem Gericht und dem Kläger gegenüber ersatzpflichtig geworden sei. Er gibt ihm Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen aus der Verpflichtung zu lösen, widrigenfalls er das „Vollgerichte vnd die letzten Sententie“, d. h. den Vemebann über sich ergehen lassen müsse.

VII.

„Verneuerte Appellation Herzog Wilhelms zu Sachsen von einigen Frey-Grafen der Westfälischen Gerichte. 1454.“

Drei Wochen vergingen seit dem im vorgenannten Abschnitt (dem Abschnitt VI) beschriebenen Brief des Freigrafen zu Dortmund und Waltrop, Wilhelm von der Sunger, da wandte sich am 2. Juni 1454 Herzog Wilhelm zu Sachsen in einem eigenen Schreiben an drei der nunmehr bereits mehrfach erwähnten westfälischen Freigrafen, darunter

den Lüdenscheider Freigrafen Johann von Valbrecht. Hier der Text des Briefs (wegen des Originaltextes in der Wiedergabe von J. J. Müller s. Anhang C):

Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen.

Ihr, die nachgenannten Wilhelm von der Sunger, der sich schreibt Freigraf der Freigrafenschaft zu Dortmund und Waltrop, Wienolt (= Wineke) Paskendall, der sich schreibt Freigraf zu Brackel und Bochum, und Johann von Valbrecht, der sich schreibt Freigraf zu Lüdenscheid in dem Süderlande, nehmt bitte folgendes zur Kenntnis:

Nachdem wir seinerzeit unsere Untertanen, die Ihr vor Eure Freistühle geladen hattet, mit rechtsgültigem, verbürgtem und versiegeltem Schreiben und gestützt auf die Reformation unseres allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, des Herrn Friedrich, Römischen Kaisers usw., unseres allergnädigsten lieben Herrn, der in seiner kaiserlichen Gnade einstmals auf dem (Reichs-)Tag zu Frankfurt auf Rat und mit Unterstützung der Reichsstände, nämlich der Kurfürsten und Herren — geistlichen und weltlichen Standes — sowie auch der Städte, jene Reformation geschaffen und sie zu halten ernstlich verordnet hatte, nachdem wir also — wie gesagt — unsere von Euch vorgeladenen Untertanen von Euch abgefordert hatten und nachdem Ihr jene Reformation sowie unsere darauf gestützte Anweisung mißachtet und verschmäht hattet, in einer Weise, die sowohl unseren allergnädigsten Herrn, den obengenannten Römischen Kaiser, sein kaiserliches Gesetz und sein Gebot einer schweren Belastung aussetzte als auch uns und unsere Untertanen verhöhn- te, schmähte und schadete, hatten wir uns über Euch — ausgenommen Johann von Valbrecht — um unser und unserer Untertanen willen bei dem Kaiser, unserem allergnädigsten Herrn, beschwert.

Damit sich nun keiner von Euch mit dem Bemerkten entschuldigen mag, er wisse von unserer Beschwerde nichts, bekräftigen und erneuern wir mit diesem offenen Brief in allerbesten Form und in der wirkungsvollsten Weise unsere frühere Beschwerde; wir nehmen an, daß Ihr uns — wie es sich gebührt — den Empfang unserer Botschaft mitteilen werdet.

Wir bleiben jedenfalls bei der bereits erwähnten kaiserlichen Reformation und wenn wir auch wissen, daß seine Kaiserliche Gnade nicht zu den Wissenden zählt — worauf Ihr Euch beruft —, so wissen wir doch, daß Euer diesbezügliches Vorbringen ganz unerheblich ist, weil alles Recht in der Brust seiner Kaiserlichen Gnade beschlossen ist und Euer Prozeß und Gericht, die Ihr im Widerspruch zu der kaiserlichen Reformation anstrengt, rechtswidrig sind.

Deshalb halten wir es mit seiner Kaiserlichen Gnade und mit dem hl. Römischen Reich.

Habt Ihr aber jemanden von unseren Untertanen geheischt, geladen oder sonstwie belangt, der von der Beschwerde bei unserem gnädigsten Herrn, dem Kaiser, nicht erfaßt ist oder den wir nicht abgefordert haben, so beziehen wir auch ihn in diese Beschwerde ein. Wir fordern mit diesem Brief auch sie von Euch ab, um sie an die Gerichte zu bekommen, die für sie zuständig sind, dies alles wiederum gestützt auf die obengenannte Reformation unseres gnädigsten Herrn.

Wir nehmen für uns in Anspruch, dafür gut zu sein, daß einem jeden Ehre und Recht garantiert werden; dafür verbürgen sich auch unsere nachgenannten Grafen, Mannen und Diener. Wir versichern, unser

Angebot halten zu wollen; das alles gemäß der vorgenannten Reformation.

Daß Du, Johann von Valbrecht, unseren Untertanen aus Jena und den übrigen („den unsern von Jhene und andern“) wegen des Peter von Lehn einen Güetermin zu Kassel angeboten hast („einen früntlichen Tag gelegt hast gein Caßla“), danken wir Dir; wisse aber gleichwohl, daß unsere Untertanen nicht verpflichtet sind, auf solch Ansprache Eurerseits einzugehen, es sei denn, das geschehe vor uns oder vor den Räten oder Gerichten, vor die unsere Untertanen gemäß der mehrfach genannten Reformation gehören<sup>19)</sup>. Deshalb begehren wir von Dir in aller Güte, daß Du unsere Untertanen nach Maßgabe unseres Gebots bescheidest. Tust Du das nicht, so beschweren wir uns mit diesem offenen Brief über Dich und Dein Gericht in derselben Weise, wie es hinsichtlich der anderen Freigrafen geschieht; dabei schließen wir den Inhalt der kaiserlichen Inhibition und des Gebotsbriefes ein, den seine Kaiserliche Gnade gegenwärtig verfügt hat; daran werden wir uns gegen Euch drei halten.

Wir, unseres gnädigen Herrn unten genannte Grafen, Mannen und Diener, siegeln zur Beurkundung dieses Briefes. Wir bekennen, daß wir dafür gut sind zu garantieren, was seine Fürstliche Gnade in dem Brief anbietet. Unsere Grafen Bodo von Stalberg, Heinrich von Schwarzburg und Ernst von Hoynstein sowie Hans von Slatheim haben ihre Siegel an diesen Brief gehängt; ihrer Siegel bedienen wir, die anderen weiter unten Genannten, uns. Gegeben zu Gotha, am Sonntag Exaudi, im Jahr des Herrn 1454.

Bodo, Graf zu Stalberg und Herr zu Wernigerode,  
Heinrich, Graf zu Schwarzburg und Herr zu Arnstet und Sondershausen,  
Gunther, Graf und Herr zu Mansfeld,  
Heinrich und Ernst, Grafen von Hoynstein und Herren zu Lare und Clettenberg,  
Hans, Graf und Herr zu Bichelingen,  
Brun, Edelherr zu Overfurt,  
Hans von Slatheim, Ritter  
Fritz von Herde  
alle: echte und rechte  
Freischöffen.

Beachtung verdient die Sonderbehandlung, die der Lüdenscheider Freigraf Johann von Valbrecht erfährt. Zwar fällt zunächst einmal auf, daß der Herzog von Sachsen ihn, den Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland, bei der Erwähnung der Freigrafen ausnimmt, über deren Vemehandlungen er sich beim Kaiser beschwert hat; die sog. Inhibition Kaiser Friedrichs III. vom 4. April 1454 schloß die Amtsführung Johann von Valbrechts ausdrücklich ein (s. oben Abschnitt IV). Das hängt höchstwahrscheinlich damit zusammen, daß Johann von Valbrecht nicht mit dem Prozeß des Bartolomäus von Bebra gegen die vier Städte an der oberen Werra und im Obermaingebiet zu tun hatte, wohl aber mit dem Vemeverfahren, das Bartolomäus von Bebra für Peter von Lehn gegen Jenaer Bürger durchführte (s. auch oben Anmerkung 16). Darauf bezieht sich die Sonderbehandlung des Lüdenscheider Freigrafen durch den sächsischen Herzog.

Johann von Valbrecht war dem Eintreten des sächsischen Landesherrn für seine Jenaer Untertanen halb entgegengekommen. Zwar hatte er die Beklagten nicht voll aus dem Einflußbereich der Vemejustiz unter die sächsische Gerichtsbarkeit entlassen. Er hatte sich aber zu einem Güetermin vor einer Instanz außerhalb der Vemegerichtsbarkeit nach Kassel bereitgefunden. Das genügte dem sächsischen Landesherrn jedoch nicht. Er verlangte mit seiner Abfor-

derung die volle Unterstellung unter die Gerichtsherrschaft seines Territoriums. Immerhin klingt sein Dialog mit dem Lüdenscheider Freigrafen recht versöhnlich; insofern unterscheidet er sich auffallend von dem gebieterischen Ton gegenüber den Amtskollegen des süderländischen Freigrafen.

## VIII.

„Schreiben Herzog Wilhelms zu Sachsen an den Frey-Grafen zu Limburg, auf dessen Citation, in Sachen B. von Bibra contra den Herzog und Consorten. 1454.“

Der Herzog von Sachsen ließ am 2. Juni 1454 zwei Schreiben verfassen. Der eine Brief war an die Freigrafen Wilhelm von der Sunger zu Dortmund und Waltrop, Wineke Paskendall zu Brackel und Johann von Valbrecht in dem Süderlande gerichtet (s. vorstehenden Abschnitt VII), der andere an den Limburger Freigrafen Johann Gardenwech. Aus diesem Brief an Johann Gardenwech geht nun erstmals etwas über den Streitgegenstand hervor, das dem Begehren des Bartolomäus von Bebra zugrundelag. Es war zunächst einmal eine Klage, bei der es um eine Geldforderung, nämlich um eine jährliche Rente von 400 Gulden ging, über die Bartolomäus von Bebra ein Schuldanerkenntnis der verklagten Städte besaß. Ferner wurde ein Verbrechensvorwurf erhoben: u. a. Brand, Mord und Raub legte Bartolomäus von Bebra seinen Gegnern zur Last. Im einzelnen schrieb der sächsische Herzog folgendes (wegen des Originaltextes in der Wiedergabe von J. J. Müller s. Anhang D):

Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen.

Johann von Gardenwech, der sich schreibt Freigraf zu Limburg!

Wenn Du uns auch vor Dich nach Limburg geladen hast, der Klage des Bartolomäus von Bebra wegen, mit der er uns überzogen hat, und wenn Du auch gesessen haben wirst, um unter Königsbann über Leib und Ehre zu richten, so geht aus Deiner Vorladung doch hervor, daß der Streit eine Geldschuld betrifft, nämlich eine Jahresrente von 400 Gulden, über die Bartolomäus angeblich eine von uns und unseren Städten ausgestellte (Schuld-)Verschreibung besitzt usw. Damit gibst Du selbst zu erkennen, daß Du keine Vollmacht hast, an der Stelle, an der gewöhnlich unter Königsbann über Leib und Ehre Recht gesprochen wird, zu richten ...

Es folgt eine schwer verständliche Auslassung über Einzelheiten des Schuldversprechens; so viel wird aber deutlich, daß der Herzog von Sachsen die rechtliche Begründung aufzeigen will, aus der sich die sachliche Unzuständigkeit des Vemegerichts für Geldschuldklagen ergibt. Der Brief fährt dann wie folgt fort:

Wir wissen fürwahr, daß keine Angelegenheit, die Leib und Ehre angeht — mag sie auch noch so bedeutend sein und den allmächtigen Gott oder den heiligen Christenglauben betreffen — von Dir aufgegriffen oder entschieden werden darf, wenn der Fürst oder der ordentliche Richter, in dessen Amtsbezirk sich die Sache ereignet, Macht hat zu richten. Das solltest auch Du wissen und daraus magst Du erkennen, daß wir uns in den Sachen der heimlichen Acht wohl auskennen.

Soweit aber aus Deiner Vorladung hervorgeht, wir hätten dem Bartolomäus von Bebra Brief und Siegel verweigert und wir hätten zugelassen, daß das Schloß Rurid an Wert verlor, ferner: zu Glichen am Kirchhof seien ihm durch uns und unsere Untertanen Brand, Mord und Raub widerfahren,

soweit Du außerdem die Edlen und Gestrengen, unsere geheimen Räte, Mannen und lieben Getreuen, den Herrn Konrad

zu Pappenheim, des hl. Römischen Reichs Erbmarschall, unseren Hofmeister, Herrn Burkard von Cochberg, unserer Gemahlin Hofmeister, Herrn Eckard Schotten, unseren Marschall und Ritter, und Fritz von Ließen, unseren Küchenmeister, vor Dich zitierst, weil sie angeblich uns und unseren Amtleuten das, was Dir Bartolomäus von Bebra geklagt hat, geraten hätten, und soweit Deine Vorladung auch sonst noch etwas enthält, haben wir das alles wohl verstanden.

Du magst aber davon ausgehen, daß Bartolomäus von Bebra wußte, daß er seine Klage, die Du in Deiner Vorladung erwähnst, nicht vor Dir, sondern nur an zuständiger Stelle anbringen durfte, bis daß ihm dort Ehre und Recht verweigert worden sein würde; er weiß aber auch, daß er es versäumt hat, die Wahrheit vorzubringen und daß er die Gegend, wo man um seine Angelegenheiten Bescheid weiß, gemieden hat und Dich ersucht hat, uns vor Dich zu fordern, um uns auf Wege zu führen, von denen er annimmt, daß wir es nicht verstehen würden, uns darauf zur Wehr zu setzen.

Du solltest aus diesem allem die Lehre ziehen, daß die Angelegenheit, die Bartolomäus Dir vorgetragen hat, nicht vemewürdig ist<sup>20)</sup>, weil sie nicht zuvor an billigem Ort entschieden worden ist.

Wir zweifeln nicht, daß Du wohl weißt, daß wir von Gottes Gnaden das Amt eines Reichsfürsten bekleiden und mitsamt unseren Genossen von dem hl. Reich, den Kaisern und Königen, das Privileg erhalten haben, nach dem unsere Untertanen, deren Ehre und Recht zu schützen wir mächtig sind, vor niemanden gefordert werden sollen, es sei denn vor uns oder vor unsere Gerichte.

Und wenn jemand von unseren Untertanen oder ein anderer, der nicht unser Genosse ist, gegen die Unsrigen etwas vorzubringen hat, so soll er uns zunächst vor unsere Grafen, Herren, Räte und die Landschaft fordern; sollten wir uns dann ungebührlich und rechtswidrig verhalten, so mag man das vor unseren allergnädigsten Herrn, den Römischen Kaiser, bringen, der unser natürlicher oberster Erbherr und ordentlicher Richter ist. Möchte seine Gnade dann — was Gott verhüten möge — uns nicht ins Recht setzen, so wissen wir sehr wohl, was die Folge daraus sein wird. Auch wenn wir und unsere Räte Wissende sind, so vermag das nicht unsere Rechte zu schmälern, die uns und den Unsrigen kraft fürstlicher Geburt und nach altem Recht und Herkommen zustehen; daraus ergibt sich keinesfalls die Verpflichtung, Unrecht zu bestärken und zu dulden.

Deshalb begehren wir von Dir mit diesem offenen Brief, daß Du die Ladung und den Prozeß, den Du über uns und unsere Räte eröffnet hast, ganz abstellst und den oft erwähnten Bartolomäus von Bebra anweist, uns und unsere Räte, die Du nennst, vor unsere Grafen, Herren und Räte, die Ritterschaft und Landschaft unseres Fürstentums Thüringen, vor unsere lieben Getreuen also, zu fordern — wenn er dies nicht überhaupt sein lassen will —.

Der Herzog von Sachsen sagt dem Bartolomäus von Bebra mit dem folgenden Text seines Briefs freies Geleit zu. Ferner droht er für den Fall, daß Johann Gardenwech sich weigert, dem herzoglichen Ersuchen Folge zu leisten, eine Beschwerde beim Kaiser an. Der Brief schließt wie folgt:

Wir halten uns bei allem an die kaiserliche Inhibition, an die Gebote und Verbote des Kaisers, von denen Dir der Bote anliegend eine wahrheitsgetreue Abschrift überbringt. Wir werden der kaiserlichen Inhibition nachkommen, wie es Geist und



Frankfurt am Main, Ort des Reichstags von 1454, im 15. Jh.  
(Abbildung aus dem Straßburger Druck der Goldenen Bulle, 1485)

Buchstaben erfordern. Richte Dich bitte danach.

Zum Beweis haben wir unser Siegel an diesen offenen Brief geheftet. Und wir, die unten genannten Grafen, Mannen und Diener, bekennen, daß wir für den oben erwähnten Herrn, unseren gnädigen Herrn, und für seine getreuen Räte bürgen wollen. Wir geloben, dafür gut zu sein, daß Seine Fürstliche Gnade und seine Räte dem aufrichtig nachkommen, was Seine Fürstliche Gnade in diesem Brief versprochen hat, risikolos. Zur größeren Beweiskraft und Vervollständigung haben wir, Graf Bodo von Stalberg, Graf Heinrich von Schwarzburg, Graf Ernst von Hoynstein und Hans von Slatheim, unsere Siegel — die wir anderen Mitunterzeichnenden benutzen — wissentlich an diesen Brief gehängt.

Gegeben zu Gotha, am Sonntag Exaudi, im Jahre des Herrn 1454.

Es folgen dieselben Unterschriften, wie sie schon im Abschnitt VII aufgeführt wurden.

(Fortsetzung in der nächsten Ausgabe)

#### Anmerkungen

- 1) Allgemeines zu den Quellen rechtsgeschichtlicher Forschung s. bei Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, Frühzeit und Mittelalter, 1. Aufl., Karlsruhe 1954, S. XIX ff.
- 2) Constitutio Criminalis Carolina (= Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.).
- 3) Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., München und Berlin 1956, S. 166.
- 4) S. z. B.: Aller deß Heiligen Römischen Reichs gehaltenen ReichtägOrdnung / Satzung vnd Abschied / sampt andern Keyserlichen vnd Königlichten Consti-

tutionen . . . wie die vom Jahr 1356 biß auff das 1613. auffgericht / . . . Getruckt durch Johann Albin Wittib, Mainz 1621.

- 5) Nach Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. XVIII f.
- 6) S. 492 ff.
- 7) S. 492.
- 8) S. z. B. Reidemeister Nr. 59 vom 4. 9. 1973, S. 468.
- 9) Lindner, Die Veme, 2. Aufl., Paderborn 1896, S. 230 ff.
- 10) Die Personen- und Ortsnamen in der alten Schreibweise.
- 11) D. h. Untervollmacht zu erteilen.
- 12) Vgl. Lindner a.a.O., S. 89, und zu den Bochumer Namensformen Frielinghaus u. a., Die Bochumer Propsteikirche und ihre Kunstschatze, Bochum 1971, S. 11.
- 13) Lindner a.a.O.
- 14) Geverius = Gelerius? Dann hätte der Brief vom 16. Jan. datiert. Geverius = Severius? Dann hätte der Brief vom 29. Okt. datiert. Die genaue Zeitbestimmung bleibt zweifelhaft.
- 15) Dort amtierte W. Paskendall offensichtlich als Vertreter des regulären Freigrafen.
- 16) = Innen oder Jena? Zunächst einmal erscheint es als ungewiß, ob hier die thüringische Stadt gemeint ist, s. Abschnitt V: dort fehlt das Wort zwar ganz, s. aber auch Abschnitt VII: dort wird erkennbar, daß Johann von Valbrecht sächsische Untertanen aus Jena belangt hatte. Daraus folgt: Offenbar war Johann von Valbrecht nicht in den Prozeß des Bartolomäus von Bebra gegen die Städte Coburg, Königsberg, Hildburghausen und Eisfeld eingeschaltet. Seine Amtsführung erstreckte sich dafür aber auf ein anderes Verfahren, nämlich auf das des Bartolomäus von Bebra gegen Bürger aus Jena (wegen des Peter von Lehn s. unten Abschnitt VII).
- 17) Gemeint ist hier wieder, wie auch später immer, die Frankfurter Reformation von 1442.
- 18) Der Originaltext in der Wiedergabe von J. J. Müller wird aus Platzgründen im Anhang nicht abgedruckt.
- 19) Gemeint sind hier also die sächsischen Instanzen.
- 20) D. h. keine Angelegenheit ist, die vemerechtig geahndet werden darf.

Nachdruck auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert. Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.